



Deutsche Psychologische Gesellschaft für Gesprächspsychotherapie

DPPG-Letter 1-2011

Neue Chancen für die Gesprächspsychotherapie

Forderung der Länder zur Novellierung des Psychotherapeutenrechts

Die anstehende Novellierung des Psychotherapeutenrechts (PsychThG und SGB V), wie sie von allen Landesgesundheitsministerien gefordert wird, eröffnet die Chance, der Gesprächspsychotherapie endlich den ihr zustehenden Platz in der Psychotherapeuten-Ausbildung und in der psychotherapeutischen Versorgung zu sichern.

Die bisherige Entwicklung und die aktuelle Lage im Überblick

1. Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA)

Der G-BA hat mit Beschluss vom 24.04.2008 die Aufnahme der Gesprächspsychotherapie in die vertragliche Versorgung abgelehnt. Die Wirksamkeit der GPT sei nur bei Depression erwiesen; das sei zu wenig.

2. Urteile des Bundessozialgerichts (BSG)

Das Bundessozialgericht (BSG) hat mit den Urteilen vom 28.10.2008 den G-BA-Beschluss als „nicht rechtswidrig“ beurteilt. Der G-BA sei vom Bundesgesetzgeber zur Normgebung mit weitem Ermessen ermächtigt; der G-BA-Beschluss gegen die GPT verletze den Rahmen dieser Ermächtigung nicht und sei daher gerichtlich nicht inhaltlich kontrollierbar. Immerhin meint das BSG, dass „vertretbare Erwägungen“ den G-BA durchaus zu einer anderen rechtmäßigen Entscheidung hätten veranlassen können.

3. Konsequenzen der BSG-Urteile

Während zuvor die Erwartung auf sachgerechte Gesetzesauslegung bestand, haben die BSG-Urteile die Notwendigkeit der Gesetzesänderung erbracht. Sie waren Veranlassung zu der „AOLG-Initiative“ ([Schreiben 07.10.2010 an die AOLG](#) mit [Anlage](#)), mit der den Landesministerien in deren Zuständigkeit für die Psychotherapeutenausbildung dargelegt wurde, dass nach der vom BSG festgestellten Rechtslage eine Ausbildung in Nicht-Richtlinienverfahren nicht möglich ist.

4. Beschluss der AG der Obersten Landesgesundheitsbehörden (AOLG)

Die Länder haben mit dem einstimmigen AOLG-Beschluss vom 18./19. November 2010 ([AOLG-Beschluss](#)) gefordert, durch Gesetzesänderung die bisherige Diskrepanz zwischen berufsrechtlicher Anerkennung von Ausbildungsverfahren und deren sozialrechtlicher Geltung gesetzlich aufzuheben.

Damit sind unsere jahrelangen Bemühungen auf hochrangiger politischer Ebene zum Thema geworden!

In der Beschlussbegründung der AOLG wird (nur) auf die fehlende „wirtschaftliche Basis für die Ausbildung von Therapeuten“ (keine Ermächtigung der Ausbildungsstätten-Ambulanzen) hingewiesen.

Es wird eine unserer zentralen Aufgaben sein, bei der Weiterverfolgung des Beschlusses ergänzend das sogar noch vorrangige Problem einzubringen, dass nach den BSG-Urteilen eine Ausbildung deshalb nicht möglich ist, weil kein Ausbildungspersonal zur Verfügung stehen kann.

5. Vorschläge der Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK) zur Novellierung

Die Bundespsychotherapeutenkammer hat am 08. Dezember 2010 dem BMG ihre Vorschläge zur Novellierung übermittelt. In diesen Vorschlägen haben die zuvor im Sinne des AOLG-Beschlusses bei der BPtK eingebrachten Reformforderungen ([Vorschläge der GwG zur Reform der PsychTh.-Ausbildung 31.08.2010](#)) und der Beschluss der AOLG leider noch keine Berücksichtigung gefunden.

Da der Beschluss der AOLG grundsätzliche Bedeutung für die anstehende Reform des Berufs- und Sozialrechts der Psychotherapeuten hat, er also über die spezifischen Interessen der Gesprächspsychotherapie und der systemischen Therapie hinausgeht, durfte erwartet werden, dass die BPtK als berufliche Vertretung aller Psychotherapeuten den Beschluss als Bekräftigung ihrer eigenen Rechtsauffassung konstruktiv aufgreift.

Der 16. Deutsche Psychotherapeutentag hatte am 8. Mai 2010 in seinen Beschlüssen zur Novellierung noch gefordert:

„Während der Psychotherapieausbildung erfolgt eine Grundqualifizierung für die Behandlung aller Altersgruppen und eine Schwerpunktsetzung mit vertiefter Qualifizierung, die zum Erwerb der Fachkunde für die Behandlung von entweder Kindern und Jugendlichen oder Erwachsenen führt.“

Damit sollte zukünftig die Ausbildung in allen Vertiefungsverfahren zum Erwerb der sozialrechtlichen Fachkunde für diese Verfahren führen.

Dieser Beschlussteil ist inhaltlich identisch mit AOLG-Beschluss und operationalisiert die grundsätzliche Rechtsauffassung der BPtK, wie sie von ihr in verschiedenen Stellungnahmen vorgetragen wurde:

„Im Ergebnis können Regelungen in den Psychotherapie-Richtlinien verfassungsrechtlich keinen Bestand haben, wenn sie dazu führen (können), dass in den Richtlinien eine Anerkennung als Behandlungsverfahren unterbleibt, obwohl das Verfahren berufsrechtlich zur vertieften Ausbildung (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 PsychThG) zugelassen ist und zur Approbation führt.“ (BPtK, Stellungnahme vom 4.4.2006, S. 4)

Leider ist diese Gleichstellungsforderung für alle Ausbildungsverfahren nach dem 17. DPT am 13. November 2010 nicht in der Vorschläge gegenüber dem BMG aufgenommen bzw. wieder aufgegeben worden.

Das mag auch dadurch begünstigt worden sein, dass die BPtK von dem für den gesamten Berufsstand bedeutsamen AOLG-Beschluss überrascht wurde, der erst 5 Tage nach dem 17. DPT gefasst wurde.

Denn auf dem 17. DPT hatte die BPtK noch die Auffassung vertreten, die Forderung nach Gleichstellung aller Ausbildungsverfahren gefährde die angestrebte Ausbildungsreform.

Ein solch komplexer in das Sozialrecht eingreifender und über eine rein berufsrechtliche Ausbildungsreform hinausgehender Sachverhalt solle frühestens angesprochen werden, wenn die Novellierung auf dem Weg sei.

Dazu ist anzumerken:

Die BPtK fordert mit ihren Vorschlägen an das BMG bereits einschneidende sozialrechtliche Änderungen – allerdings nur zugunsten der etablierten Richtlinienverfahren.

So soll nach den BPtK-Vorschlägen die bisher nur durch staatliche Ausbildung erreichbare (sozialrechtliche) Fachkunde zukünftig auch durch kammerrechtliche Weiterbildung (in Richtlinienverfahren) erworben werden können. Das ist eine wesentlich „komplexere“ Gesetzesinnovation als die mit dem AOLG-Beschluss geforderte bloße Klarstellung, dass „die zur Krankenbehandlung geeigneten Verfahren“ (§ 92 Abs. 6a SGB V) diejenigen sind, die nach dem PsychThG zur vertieften Ausbildung zugelassen sind.

Die BPtK vertritt die Auffassung, der Beschluss der AOLG ändere nichts an der grundsätzlichen Problematik, dass in Nicht-Richtlinienverfahren nicht ausgebildet werden könne.

Sie wolle aber weiter nach Lösungen für diese Ausbildungsproblematik suchen.

Nach unserer Auffassung wäre die Umsetzung des AOLG-Beschluss eine Lösung, die die Probleme grundsätzlich aufhebt.

Der BPtK als der Psychotherapeuten-Vertretung auf Bundesebene wird in der Novellierungs-Diskussion besondere Bedeutung zukommen wird. Deshalb müssen unsere Bemühungen darauf gerichtet bleiben, die BPtK davon zu überzeugen, dass die von ihr bisher aus taktischen Gründen zurückgestellte Gleichstellungsforderung aller Ausbildungsverfahren nach dem AOLG-Beschluss nicht länger gerechtfertigt ist.

Seit dem 17. DPT waren aus diesem Grund nachhaltige Bemühungen darauf gerichtet, entsprechende Interventionen der Landeskammern gegenüber der BPtK zu erwirken. Die BPtK ist eine Arbeitsgemeinschaft der Landeskammern, deren mehrheitlichen Willen die BPtK nicht ignorieren kann.

Ein Überblick zur Positionierung der Landeskammern zu dem AOLG-Beschluss seit dem 17. DPT:

a. Landeskammer-Vorstände

Die folgenden Landeskammer-Vorstände haben sich zwischenzeitlich mit der Forderung an die BPtK gewandt, die von der AOLG geforderte Auflösung der Diskrepanz zwischen Berufsrecht und Sozialrecht aufzugreifen:

Hessen ([03.12.2010](#))

Saarland ([21.12.2010](#))

Niedersachsen ([04.01.2011](#))

Schleswig-Holstein ([19.01.2011](#))

Berlin: ([02.02.2011](#))

b. Kammerversammlungen

Unterstützende Beschlüsse liegen von folgenden Kammerversammlungen vor:

NRW ([10.12.2010](#))

Hamburg ([09.02.2011](#))

c. Zum Stand in den weiteren Landeskammern

Baden-Württemberg: Der Ausschuss in der Kammer Baden-Württemberg hat sich gegen eine Stellungnahme des Vorstandes gegenüber der BPtK ausgesprochen; er nimmt die (salomonische) Haltung ein, eine entsprechende Initiative gegenüber der BPtK müsse von den Delegierten des Deutschen Psychotherapeutentages ausgehen.

Rheinland-Pfalz: Die Kammer ist mit der Formulierung eines entsprechenden Schreibens befasst.

Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer (OPK): Die Bemühungen um eine Stellungnahme des Vorstandes oder einen Beschluss der Kammerversammlung sind noch nicht abgeschlossen.

Bayern: Der Vorstand hat dazu im Januar 2011 beraten und sich gegen eine Stellungnahme entschieden:

Bremen: Mangels GPT-Vertretung in der Kammer Bremen ist keine Stellungnahme zu erwarten.

Insgesamt können wir feststellen, dass unsere Forderungen seitens der Landeskammern breite Unterstützung erfahren. Die große Zahl der unterstützenden Landeskammer-Initiativen ist eine gute Grundlage, den 18. Deutsche Psychotherapeutentag am 13./14. Mai 2011 erneut mit dem AOLG-Beschluss und seiner Aufnahme in die Novellierungsvorschläge der BPtK zu befassen.

Derzeit allerdings ziehen leider die offizielle Berufsvertretung (BPtK) einerseits und die Nicht-Richtlinien-Ausbildungsverbände andererseits noch an unterschiedlichen Strängen und müssen – soweit der 18. DPT im Mai 2011 keine neue Beschlusslage schafft - wie Konkurrenten in den Ministerien und in den parlamentarischen Reihen für ihre Ziele werben.

Das muss Anlass sein, aktive GPT-Vertreter mit der Materie im Einzelnen vertraut zu machen und sie zu motivieren, sich aktiv in der Interessensvertretung auf den unterschiedlichen Ebenen zu engagieren.

Für die Lobbyarbeit zugunsten der Gesprächspsychotherapie ist keine Zeit zu verlieren.

In dem nächsten DPGG-Letter werden wir dazu Vorschläge machen.

Bis zur Umsetzung des AOLG-Beschlusses in einem Gesetzgebungsverfahren bleibt noch viel zu tun.
